

3971 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) samt Anlagen (ATP-Durchführungsgesetz)

Der Nationalrat hat anlässlich der Genehmigung des vorhin erwähnten Übereinkommens den Beschluß gefasst, daß das Abkommen durch Gesetze im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun die dadurch notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die innerstaatliche Durchführung schaffen. Der Gesetzesbeschluß enthält insbesondere die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen, die Vorschriften über die Prüfstellen und die Behördenzuständigkeit. Weiters werden die materiellen Regelungen des vorhinerwähnten Übereinkommens wie z.B. die Normen über die Ausstattung der Beförderungsmittel und Betriebsbedingungen in das innerstaatliche Recht transformiert.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) samt Anlagen (ATP-Durchführungsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Erich F a r t h o f e r
Berichterstatte r

Eduard G a r g i t t e r
Vorsitzender